



Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen dem/der

.....

– Verantwortlicher –nachstehend Auftraggeber genannt –

und dem/der

Prozeßsteuerung & Systementwicklung GmbH & Co. KG

– Auftragsverarbeiter – nachstehend Auftragsverarbeiter genannt –

Inhalt

Inhalt	2
Präambel	2
1 Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen	3
2 Gegenstand und Dauer des Auftrags	3
3 Konkretisierung des Auftragsinhaltes	3
4 Technisch-organisatorische Maßnahmen	4
5 Betroffenenrechte	4
6 Qualitätssicherung und allgemeine Pflichten des Auftragsverarbeiters	5
7 Kontrollpflichten des Auftragsverarbeiters	5
8 Unterauftragsverhältnisse / Subunternehmer	6
9 Kontrollrechte des Auftraggebers	7
10 Mitteilung bei Verstößen des Auftragsverarbeiters	7
11 Weisungsbefugnis des Auftraggebers	9
12 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten	9
13 Haftung und Freistellung	10
14 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen	10
Anlage zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) der P&S GmbH & Co. KG	12
1 Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)	12
2 Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)	13
3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)	13
4 Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)	14
5 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs.1 lit. d DS-GVO)	14

Präambel

- (1) Diese Vereinbarung ergänzt und konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossene Dienstvertrag (nachstehend Hauptvertrag genannt), in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen personenbezogene Daten („Daten“) des Auftraggebers durch Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder durch vom Auftragsverarbeiter Beauftragte verarbeitet werden.
- (2) Diese Vereinbarung ist eine Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der P&S GmbH & Co. KG oder gilt als Anlage zum Hauptvertrag, sofern abweichende Regelungen getroffen wurden.

1 Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- 1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und Auftragsverarbeiter (im folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- 2 Mit Abschluss dieses Vertrags werden zwischen den Parteien bereits bestehende bzw. anderslautende vertragliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit Bezug zu der Leistungsvereinbarung durch diese Vereinbarung ersetzt.
- 3 Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder durch ihn beauftragte Unterauftragsverarbeiter (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.
- 4 Die Inhalte dieses Vertrags gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf Auftraggeber-Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 5 In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

2 Gegenstand und Dauer des Auftrags

- 1 ~~Gegenstand und Dauer~~ des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung erfolgen ausschließlich zur Erfüllung des Hauptvertrages oder ergänzender Beauftragung durch den Auftraggeber. Das ist in der Regel die Einrichtung sowie der Support des Zeiterfassungssystems bzw. der Zutrittslösung, sowie der Betrieb von Cloud-Dienstleistungen, soweit beauftragt.
- 2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet Daten ausschließlich im Auftrag und auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers gem. Art. 28 DSGVO, sofern der Auftragsverarbeiter nicht durch geltendes Recht zu einer Datenverarbeitung verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber dies vor der Verarbeitung mit, sofern das geltende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Jede davon abweichende oder darüberhinausgehende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragsverarbeiter untersagt.
- 3 Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur im Gebiet der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeiten. Die Verarbeitung außerhalb der EU und des EWR ist dann zulässig, wenn sie innerhalb der Liegenschaft des Auftraggebers erfolgt.
- 4 Die Dauer dieses Vertrages richtet sich danach, wie lange der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Auftraggebers tatsächlich im Auftrag verarbeitet.

3 Konkretisierung des Auftragsinhaltes

- 1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten
 - Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber erfolgen als Supportdienstleistung, Einrichtungsarbeiten, Programmierarbeiten und Schulungstätigkeit für den Einsatz des Zeiterfassungssystems und der Zutrittslösung. Der Umfang wird individuell vereinbart.
 - Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet in der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
- 2 Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

- Allgemeine Personendaten der Mitarbeiter des Auftraggebers im Zeiterfassungssystem sind mindestens Personalnummer, Name, Ausweisnummer (Zeiterfassungstoken) sowie Eintrittsdatum. In Eigenverantwortung kann der Auftraggeber weitere Daten erfassen.
- Daten der Zeiterfassung wie Arbeitszeiten und Abwesenheiten.

4 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 1 Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe als Anlage zu diesem Vertrag dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- 2 Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- 3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Der Auftragnehmer wird über Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, den Auftraggeber vorab informieren. Modernisierungen, die eindeutig eine Verbesserung der Sicherheit darstellen und keine Änderung der Unterauftragsverhältnisse enthalten, müssen lediglich dokumentiert werden.

5 Betroffenenrechte

- 1 Betroffenenrechte sind die Rechte der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden (vorrangig mit / durch unsere Zeiterfassungssoftware). Hierbei sind insbesondere die in den Art. 15 bis 22 DSGVO geregelten Rechte der betroffenen Personen zu beachten.
- 2 Aufgrund der Tatsache das P&S ausschließlich als Dienstleister gemäß Art. 30 Absatz 2 DSGVO tätig ist, liegt die Verantwortung hinsichtlich aller Betroffenenrechte bei den Leitungsfunktionen des Auftraggebers. Wir informieren bei Eingang einer solchen Anfrage durch den Betroffenen über die korrekte Zuständigkeit und unterstützen den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen
- 3 Ein Sonderfall ist die Bereitstellung der Zeiterfassung aus der P&S-Cloud. Hierzu besteht ein gesonderter Ablauf:
 - Anfrage durch den Auftraggeber bei P&S zur Prüfung eines „Betroffenenrechtes“
 - Prüfung, ob der Auftraggeber den Betroffenen im Live-System bereits gelöscht hat
 - a Ja, Cloud-Backups löschen, den Auftraggeber darüber informieren
 - b Nein, den Auftraggeber bitten, dies zu tun und darüber informieren. Anschließend Hinweis auf Löschung/ Überschreibung der Kundenseitigen Backups

6 Qualitätssicherung und allgemeine Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- 1 Schriftliche Benennung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt.
Als Ansprechpartner beim Auftragsverarbeiter wird
Herr Rinat Bär Tel +49365552060 E-Mail: service@ipus.de
benannt.
- 2 Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- 3 Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3, S. 2 lit. c, 32 DS-GVO, die konkret in der **Anlage** zu diesem Vertrag beschrieben sind.
- 4 Der Auftraggeber und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- 5 Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.
- 6 Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- 7 Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 9 dieses Vertrages.

7 Kontrollpflichten des Auftragsverarbeiters

- 1 Der Auftragsverarbeiter führt angemessene Kontrollen der Einhaltung der Vorgaben aus diesem Vertrag und der Weisungen des Auftraggebers, insbesondere bezüglich der Umsetzung und Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch, die er zum Schutz der Auftraggeber-Daten getroffen hat, mindestens einmal pro Kalenderjahr. Insbesondere prüft er die Maßnahmen und Prozesse zur Realisierung einer wirksamen Zutritts-, Zugriffs- und Zugangskontrolle.
- 2 Die Durchführung und die Ergebnisse der Selbstkontrolle sind zu dokumentieren und für die gesamte Vertragslaufzeit, mindestens jedoch für 24 Monate, zu archivieren und auf Anforderung des Auftraggebers binnen einem Werktag in Textform zur Verfügung zu stellen. Stellt der Auftragsverarbeiter Abweichungen oder Lücken zu den vertraglichen Vorgaben fest oder ist die Wirksamkeit einer Maßnahme nicht vorhanden, ist der Auftraggeber unverzüglich über die Art der Abweichung sowie die geplante Maßnahme zur Behebung der Abweichung und den geplanten Umsetzungszeitpunkt zu unterrichten.

- 3 Sofern der Auftragsverarbeiter für wesentliche Teile des Auftrages (Hauptleistungspflichten) einen oder mehrere Subunternehmer verpflichtet, ist der jeweilige Subunternehmer ebenfalls zur Durchführung dieser Selbstkontrollen zu verpflichten. Über festgestellte Abweichungen im Rahmen der Unterbeauftragung ist der Auftraggeber ebenfalls zu unterrichten. § 8 (Subunternehmer) sowie die gesetzlichen Pflichten des Auftragsverarbeiters zur Durchführung von Kontrollen bei den Subdienstleistern bleiben unberührt.

8 Unterauftragsverhältnisse / Subunternehmer

- 1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen oder Post-/Transportdienstleistungen sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 2 Der Auftragsverarbeiter darf Unterauftragsverarbeiter (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.
 - a Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Firma Unterauftragsverarbeiter	Anschrift/Land	Leistung	Bemerkungen
TeamViewer GmbH	Jahnstr. 30 73037 Göppingen	Fernwartungssoftware	Optional, wenn durch den Kunden gefordert, ansonsten wird die Nutzung kundenseitiger VPN-Verbindung bevorzugt
Hetzner Online GmbH	Industriestr. 25 91710 Gunzenhausen	Cloud-Dienste	Bei gebuchter Leistung oder als bereitgestellte Demo-Umgebung
netcup GmbH	Daimlerstraße 25 76185 Karlsruhe	Cloud-Dienste	Bei gebuchter Leistung oder als bereitgestellte Demo-Umgebung
VEOLIA – GERAER UMWELTDIENSTE GMBH & CO. KG	Am Fuhrpark 1 07548 Gera	Aktenvernichtung	Zertifizierter Anbieter

- b Die Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragsverarbeiters sind zulässig, soweit:
 - i der Auftragsverarbeiter eine solche Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter dem Auftraggeber mindestens 14 Tage vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und

- ii
 - iii der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragsverarbeiter schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
 - iv eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.
- 3 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

9 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen auch vor Ort, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- 2 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- 3 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann zusätzlich erfolgen durch
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

10 Mitteilung bei Verstößen des Auftragsverarbeiters

- 1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
 - a die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

- b die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten oder deren Sicherheit unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.
- i Der Auftragsverarbeiter muss dem Auftraggeber eine Verletzung der Sicherheit, die nachteilige Auswirkungen für den Schutz der personenbezogenen Daten haben könnte, die er auf Weisung des Auftraggebers verarbeitet, innerhalb von 24 Stunden mitteilen. Die Benachrichtigung muss rechtzeitig an den Datenschutzbeauftragten und IT-Sicherheitsbeauftragten des Auftraggebers erfolgen, so dass der Auftraggeber in der Lage ist, eine Datenschutzverletzung an die zuständige Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden zu melden. Die Benachrichtigung muss auf jeden Fall enthalten, dass es eine Verletzung der Datensicherheit gegeben hat oder gibt und ist unverzüglich an den Datenschutzbeauftragten und IT-Sicherheitsbeauftragten des Auftraggebers mit mindestens folgenden Angaben zu richten:
- ◆ eine Zusammenfassung von dem Vorfall, in dem die Verletzung der Sicherheit der personenbezogenen Daten eingetreten ist
 - ◆ wie viele Personen und Datensätze betroffen sind/waren, die minimale und maximale Anzahl
 - ◆ Wann die Verletzung stattfand (Datum oder den Zeitraum), ob sie aktuell noch besteht und den Zeitpunkt der Feststellung
 - ◆ Art des Verstoßes (lesen, kopieren, Änderung, Löschung/Zerstörung, Diebstahl)
 - ◆ welche personenbezogenen Daten betroffen sind, wie z. B. (kein Anspruch auf Vollständigkeit):
 - * Name und Anschrift (Details)
 - * Telefon-Nummern
 - * E-Mail-Adressen
 - * Login-Daten
 - * finanzielle Details (z. B. Bankverbindung, Bonität o. Ä.)
 - * Identifikations- (IDD) oder Steuer- und Sozialversicherungsnummern
 - * Kopien der Ausweispapiere (z.B. Reisepass)
 - * Geschlecht, Geburtsdatum und/oder Alter
 - * spezielle persönliche Daten wie z. B. Rasse, Ethnizität, Vorstrafen, politische Überzeugungen, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Religion, Sexualleben oder Gesundheitsdaten
 - * weitere Details
 - ◆ ob die personenbezogenen Daten verschlüsselt, gehashed oder anderweitig für unbefugte Benutzer unverständlich oder unzugänglich gemacht wurden und wie dies stattgefunden hat
 - ◆ die (vermutete) Ursache der Verletzung
 - ◆ Verhältnis zu früheren Verletzungen
 - ◆ alle potenziellen Auswirkungen der Verletzung
 - ◆ welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden, die Auswirkungen zu begrenzen

- ◆ empfohlene Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Verstoßes weiter einzuschränken. Der Auftragsverarbeiter sichert dem Auftraggeber seine uneingeschränkte Zusammenarbeit zu, ohne zusätzliche Kosten dafür zu berechnen, bei der Untersuchung der Ursachen und Wirkungen der Verletzung, die auch die Bereitstellung angemessener Informationen und die Unterstützung in Bezug auf Untersuchungen der Regulierungsbehörde sowie die für eventuelle Mitteilungen an die Regulierungsbehörde und die Betroffenen erforderlichen Informationen beinhalten. Der Auftragsverarbeiter hält auch einen aktuellen Überblick über alle Verstöße gegen die Sicherheit der personenbezogenen Daten, die er im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeitet.
- ii Der Auftragsverarbeiter muss auf eigene Kosten die Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise erforderlich sind:
 - ◆ um die Verletzung zu reparieren;
 - ◆ um eine Wiederholung zu verhindern;
 - ◆ um die Auswirkungen des Verstoßes auf die Privatsphäre der betroffenen Personen und/oder
 - ◆ um den Schaden infolge der Verletzung zu begrenzen.
- c die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- d die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

11 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 1 Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- 2 Der Auftragsverarbeiter hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

12 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 1 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 2 Der Auftragnehmer wird sämtliche personenbezogene Daten nach Abschluss der Erbringung des Hauptvertrages nach Wahl des Verantwortlichen entweder löschen oder zurückgeben und die vorhandenen Kopien löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Das Protokoll der Löschung auf aus Anforderung des Auftraggebers vorzulegen.
- 3 Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

13 Haftung und Freistellung

Der Auftragsverarbeiter haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen. Soweit der Auftraggeber von Dritten infolge von durch den Auftragsverarbeiter zu vertretenden Schäden in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber von den diesbezüglichen Ansprüchen vollumfänglich frei.

14 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

- 1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich einer künftig aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder faktisch/tatsächlich nicht durchführbar sein oder werden, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche - unter Einbeziehung des objektiv Sinnvollen - dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung ist - soweit rechtlich zulässig - Jena, Deutschland.

Verantwortlicher des Auftraggebers

(Ort, Datum)

(Name des Unterzeichnenden)

(Unterschrift und Stempel)

Verantwortlicher des Auftragsverarbeiters

Gera, den
20.06.2025

Nico Packroff

P&S GmbH & Co. KG
Hainstraße 13
07545 Gera
Tel. 0365/55206-0



(Ort, Datum)

(Name des Unterzeichnenden)

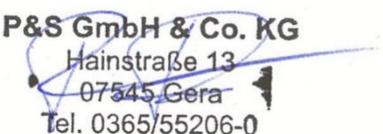
(Unterschrift und Stempel)

Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters

Gera, den
20.06.2025

Rinat Bär

P&S GmbH & Co. KG
Hainstraße 13
07545 Gera
Tel. 0365/55206-0



(Ort, Datum)

(Name des Unterzeichnenden)

(Unterschrift und Stempel)

Die detaillierten Punkte finden Sie bequem auf unserer Homepage:

<https://pus-gmbh.eu/tom-dsgvo/>



Anlage zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) der P&S GmbH & Co. KG

Stand 01.02.2024

1 Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

4 Zugangskontrolle

- Besucher Begleitung durch P&S-Personal.
- Haupteingangstür mit Knauf auf der Außenseite und technische Kontrolle Türschließung.
- Eingangsbereiche und Fenster sind außerhalb der Geschäftszeiten verschlossen.
- Elektronisches Zutrittssystem mit automatischem Verschließen an der Büro Eingangstür.
- Außerhalb der Bürozeiten ist der Eingangsbereich der Geschäftsräume videoüberwacht.
- Außerhalb der Bürozeiten sind die Gebäudeeingangstüren verschlossen.
- Bei Reinigungsdiensten setzen wir auf Kontinuität und langfristige Partnerschaft

5 Zugriffskontrolle

- Rechner- Login mit Benutzername und Passwort mit Protokoll
- Verwendung von Anti-Virus Software auf Servern und Clients
- Computersysteme werden ständig auf dem aktuellen Stand gehalten
- Verwendung von Firewall und Intrusion Detection System als Schutz für das P&S Netzwerk
- Einsatz von VPN bei Zugriffen von außen auf das P&S Netzwerk
- Aktenvernichtung über zertifizierten Dienstleister

6 Organisatorische Maßnahmen:

- Nutzerrechte und Zugänge werden durch Administratoren verwaltet
- Berechtigung auf Netzwerkverzeichnisse nutzerbezogen rollenbasierend.
- Zertifizierter lokal installierter zentraler Passwortmanager zum Speichern der System- und Kundenpasswörter mit rollenbasiertem Zugriff und 2-Faktor-Authentifizierung
- Einsatz von Passwortregelungen nach aktuell empfohlenem Standard.
- Zugänge werden nach einer entsprechenden Anzahl von Fehlversuchen gesperrt.
- Protokollierung von Anmeldung am System (Logging), der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten.
- Mindestens jährlich Schulungen und Unterweisungen zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

7 Trennungskontrolle

- Trennung von Produktiv- und Testumgebung.
- Physikalische Trennung von System und Datenbank
- Für unterschiedliche Anwendungen werden getrennte Verzeichnisse/Datenbanken mit verschiedenen Rechten eingesetzt

8 Pseudonymisierung

(Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Die Übertragung zwischen den Systemkomponenten der P&S-Produkte erfolgt
 - a Pseudonymisiert
 - i Der Datensatz vom Terminal enthält lediglich die Ausweisnummer, welche nicht offensichtlich positioniert ist
 - ii Die App ist über einen individuellen Token verknüpft, die Übertragung enthält also keine Personenbezogenen Daten
 - b SSL-Verschlüsselung bei Nutzung der P&S-Cloud
 - c Bei Installation auf einem Kundensystem, obliegt die Verschlüsselung der Übertragung dem Auftraggeber
- Die verwendete Datenbank ist generell verschlüsselt.

2 Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- 1 Weitergabekontrolle
 - Einsatz von VPN zur Online-Datenübertragung
 - Daten, die über Datenträger weitergegeben werden, werden komprimiert und verschlüsselt gespeichert
 - Daten, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben im Auftrag des Kunden an die entsprechenden Stellen zu übertragen sind, wie zum Beispiel Steuer- und Sozialversicherungsdaten werden auf den durch den Gesetzgeber vorgeschriebenen Wegen und mit den dort vorgegeben Verschlüsselungen übertragen.
 - Alle Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten Umgang haben, sind schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2 Eingabekontrolle
 - In dem von der P&S eingesetzten Programm ist implementiert, dass jederzeit, insbesondere auch nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in dem System eingegeben, verändert oder gelöscht wurden.
 - Es gibt neben Berechtigungseinstellungen auch zusätzliche Sperrmechanismen, die eine Veränderung oder Löschung verhindern können.

3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- 1 Für Kunden der P&S-Cloud wird durch das Rechenzentrum gewährleistet:
 - Die Sicherheit der Daten und deren Verfügbarkeit wird durch ein mehrstufiges Backup- und Recovery-Konzept gewährleistet, sowie die redundante Auslegung zentraler Systeme und ihrer Komponenten.
 - Systeme und Datenbanken werden online gesichert, um eine größtmögliche Verfügbarkeit im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung zu gewährleisten.
 - Im gesamten Gebäude existiert eine Brandmeldeanlage. Der Serverraum ist durch eine automatische Feuerlöschanlage gesichert.
 - Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
 - Das gesamte Gebäude ist durch eine Alarmanlage mit automatischer Benachrichtigung des Sicherheitsunternehmens geschützt.
 - Es erfolgen regelmäßige Datensicherungen sowie permanente Datenspiegelung.
 - Der Zugang zu den Servern ist durch mehrstufige Sicherheitskomponenten abgesichert.

- Die Zugriffe auf die zentrale Anwendung im Rechenzentrumsbetrieb erfolgen über redundante Leitungen.
- 2 Für die Installation auf dem Kundensystem, obliegen die Maßnahmen für die Verfügbarkeit dem Auftraggeber.

4 Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

- 1 Für Kunden der P&S-Cloud wird durch das Rechenzentrum gewährleistet:
 - Systeme und Datenbanken werden gesichert, um eine größtmögliche Verfügbarkeit zu gewährleisten.
 - Für alle internen Systeme ist eine Eskalationskette definiert, die vorgibt, wer im Fehlerfall zu informieren ist, um das System schnellstmöglich wiederherzustellen.
- 2 Für die Installation auf dem Kundensystem:
 - Die Datenbank wird für den Fall einer nötigen Wiederherstellung täglich in einen Ordner gesichert.
 - Für die weitere Sicherung und Wiederherstellung der Kundensysteme, ist der Auftraggeber verantwortlich.

5 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs.1 lit. d DS-GVO)

- 1 Halbjährliche Überprüfung durch das Datenschutzteam:
 - Dokumentation der Verfahrensweisen und Regelungen auf notwendige Änderungen
 - Wirksamkeit der Verfahrensweisen und Regelungen
 - Aktuell zusätzlicher Schulungsbedarf der Mitarbeiter
- 2 Automatische Überprüfung der Systeme über Monitoring-Tools für:
 - Auffälligkeiten im Netzwerk
 - Auffälligkeiten auf den Serversystemen